

		AZ:	-61.1- / Herr Denfeld
--	--	-----	-----------------------

Mitteilung-Nr.: 0509/2013/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	30.01.2018	Ö	Kenntnisnahme
Planungs- und Umweltausschuss	07.02.2018	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	07.02.2018	Ö	Kenntnisnahme
Bau- und Vergabeausschuss	08.02.2018	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	13.02.2018	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Prüfauftrag, Straßenausbaubeiträge
anteilig trotz bestandskräftiger
Bescheide zu erstatten**

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hat am 21.11.2017 beschlossen, dass die Verwaltung prüfen solle, auf welcher rechtlichen Grundlage Kostenanteile für die Erneuerung des Hufeisenweges an die Beitragspflichtigen erstattet werden können. Sollte es keine rechtliche Grundlage geben, so solle eine Erstattung aufgrund von Kulanz geprüft werden.

Mit Beitragsbescheiden vom 04.06.2015 wurden die Anlieger des Hufeisenweges für die Erneuerung der Straße zu Straßenbaubeiträgen herangezogen. Die dagegen eingelegten Widersprüche wurden in den folgenden Monaten zurückgewiesen. Daraufhin wurde von einigen Widerspruchsführern Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht, die Beitragsbescheide der übrigen Widerspruchsführer, die keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben haben, wurden genauso bestandskräftig wie zuvor schon die Beitragsbescheide derjenigen, die keinen Widerspruch eingelegt hatten.

Durch Urteile des Verwaltungsgerichtes Schleswig vom 05.07.2017 wurden die Beitragsbescheide der Kläger zu einem geringen Teil von 1,07 % aufgehoben, im Übrigen jedoch bestätigt. Daraus ergaben sich entsprechende Rückzahlungsansprüche der Kläger zwischen 29,54 € und 46,17 €. (1,07 % des jeweils gemäß Bescheid zu zahlenden Straßenbaubeitrages). Die Kosten der Verfahren wurden in vollem Umfang den Klägern auferlegt, da die Stadt nur zu einem geringen Teil unterlegen war.

Wer geklagt hat, bekommt somit aufgrund des per Gerichtsurteil um 1,07 % abgeänderten Bescheides eine entsprechende Erstattung. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Kläger ein Kostenrisiko zu tragen haben.

Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine nachträgliche Übertragung von Rechtsprechung auf Fälle, die aufgrund bestandskräftiger Bescheide bereits abgeschlossen sind. Es besteht die generelle Handlungsweise der Verwaltung in den verschiedensten Bereichen, gerichtliche Entscheidungen nicht rückwirkend auf bereits abgeschlossene Verfahren zu übertragen. Dies ist eine grundsätzliche Basis des Verwaltungshandelns in Deutschland. Jede andere Entscheidung aus „Kulanzgründen“ würde dieser klaren und einheitlichen Handlungsvorgabe widersprechen und in einer unüberschaubaren Anzahl von längst abgeschlossenen Fällen aus sämtlichen Bereichen der Verwaltung den Wunsch nach einer entsprechenden „Kulanz“ hervorrufen. Es bestünde außerdem die Gefahr, dass durch Schaffung von Präzedenzfällen eine Selbstbindung der Verwaltung eintreten würde, die ihr Ermessen dahingehend binden würde, in vergleichbaren Fällen künftig ebenso zu entscheiden.

Die Entscheidung über eine Teilrücknahme der bestandskräftigen Beitragsbescheide steht im Ermessen der (hauptamtlichen) Verwaltung. Im Rahmen dieses Ermessens hat die Verwaltung auch die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des § 75 (2) GO zu beachten. Ein Verzicht auf Einnahmen ohne eine entsprechende rechtliche Verpflichtung dazu dürfte – so die interne juristische Prüfung - diesen Haushaltsgrundsätzen nicht entsprechen.

Daher kommt eine entsprechende Rückzahlung an diejenigen, deren Verfahren bestandskräftig abgeschlossen waren und die folglich keinen Rückzahlungsanspruch haben, nicht in Betracht.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat